

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253). B BauG i. d. F. vom 08.07.1979
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GVNW S. 319).
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GVNW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GVNW S. 362).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

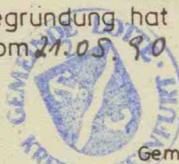
Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 22.06.89 gem. §2(4) BauGB beschlossen, diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" durchzuführen.

W. Frake
Bürgermeister

Hindesmann
Ratsmitglied

Hoffmann
Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gem. §3(2) BauGB laut Bekanntmachung vom 11.05.1990 in der Zeit vom 21.05.90 bis einschließlich 22.06.90 öffentlich ausgelegen.



J. H. H.
Gemeindedirektor

Dieser Plan wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 29.11.90 gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die ~~gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.~~

W. Frake
Bürgermeister

G. Hoffmann
Ratsmitglied

Hoffmann
Schriftführer

Zu dieser Bebauungsplanänderung wurde gem. §11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom 15.05.1991, AZ. 35.2.1-5204-24/91 Münster, den 15.05.1991 Der Regierungspräsident im Auftrag

J. H. H.
Gemeindedirektor

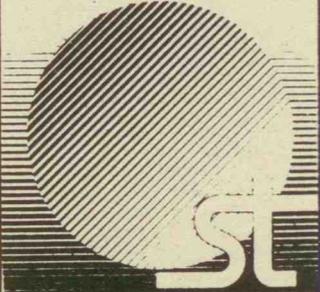
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Bebauungsplanänderung wurde gem. §12 BauGB am 28.06.1991 ortsüblich amtlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Lotte, den 09.07.1991



J. H. H.
Gemeindedirektor

**GEMEINDE
LOTTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
"BRINGENBURG"
3. ÄNDERUNG GEM. §2(4) BAU GB**

MABSTAB		KREIS STEINFURT	
DATUM	SEPT. 1990		
BEARB.			
GEZ.			
GEÄND.			

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" der Gemeinde Lotte

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" werden wie folgt ergänzt:

"Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden innerhalb eines Abstandes von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Gesamtlänge von 9,0 m zulässig, wenn zwischen Gebäude und öffentlicher Verkehrsfläche ein Pflanzstreifen von mindestens 1 m Breite freigehalten wird.

Ausnahmsweise kann bei Garagen ein geringerer Abstand zugelassen werden, wenn der Abstand zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorhandenen Gebäuden weniger als 4,0 m beträgt und durch andere Maßnahmen (z. B. Wandbegrünung) eine angemessene Eingrünung der Garage gewährleistet wird."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringenburg" ist im nachstehenden Übersichtsplan M 1: 5000 gekennzeichnet.

